

Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 20.11.2024 beschlossenen
Fassung

Wissenschaftsförderverein der Mercator School of Management (WFV-MSM) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Wissenschaftsförderverein der Mercator School of Management (WFV-MSM)* mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg. Sitz des Vereins ist Duisburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung

- wissenschaftlicher Forschungsprojekte in verschiedenen Wissenschaftsformaten (z.B. Tagungen an der MSM, Teilnahme an nationalen und internationalen Tagungen, Publikation von Forschungsergebnissen),
- der Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern fakultätsintern, UDE-weit, regional, national, international,
- des Dialogs, des Erkenntnis- und Erfahrungsaustauschs zwischen Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Praxis auf allen Forschungsfeldern der MSM,
- von Studierenden mit Studienbeihilfen.

Die Förderung kann in materieller und ideeller Unterstützung bestehen; der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Zuwendungen Dritter entgegennehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“ und zwar der Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert die Verwirklichung seiner Zwecke durch

- (1) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt, sowie durch
- (2) Spenden und Zuschüsse der Vereinsmitglieder oder Dritter.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine werden. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Vorstand. Die Aufnahme wird nach erfolgtem Eingang des Mitgliedsbeitrags wirksam.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund, insbesondere bei Beitragsrückständen nach erfolgloser Mahnung, zulässig.
- (3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine Rückzahlung der dem Verein gemachten Zuwendungen ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre (bis zur übernächsten Mitgliederversammlung) von der Mitgliederversammlung gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (3) Vorstand kann nur sein, wer Mitglied im Verein ist oder als Gesellschafter oder Mitarbeiter einer juristischen Person oder Personengesellschaft angehört, die ihrerseits Mitglied im Verein ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Geschäftsführung des Vereins; er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Der Vorstand des Vereins entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden in Sitzungen – auch in hybrider oder virtueller Form – gefasst, es sei denn, dass alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Form zustimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen anwesend sein. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom stellver-

tretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; über die Erstattung ihrer Auslagen beschließt der Vorstand gemeinsam.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es fordert. Über den Mitgliederstand gibt der Vorstand Auskunft.
- (3) Mitgliederversammlungen können in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder, in hybrider oder virtueller Form stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (4) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder einberufen wurde, muss mindestens ein Viertel der Mitglieder für eine Beschlussfassung anwesend sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle die Erfüllung des Vereinszweckes betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über
- (a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes;
 - (b) Ausschluss von Mitgliedern;
 - (c) Mitgliederbeiträge;
 - (d) Aktivitäten, die der Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) dienen, sowie
 - (e) Auflösung und Liquidation des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied ein von ihr oder ihm zu unterzeichnendes Protokoll.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Auflösung des Vereins werden mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über sonstige Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen

gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

§ 9 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird für ein Jahr gewählt und hat die Kassenführung in jeder Hinsicht zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Er darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Duisburg-Essen unter Gutschrift auf das Spendenkonto der Mercator School of Management, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Errichtung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.11.2024 (als Satzungsänderung des „Duisburger Volkswirtschaftliches Forschungsseminar e.V.“) beschlossen.